

Informationsvorlage Nr. I-066/2017

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 66

Gegenstand:

Umsetzung der Fördermittel aus der RL KStB Teil B
Instandsetzungs- Erneuerungspauschale – vorläufige Maßnahmenliste

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	12.12.2017	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Michael Stötzer

Unterschrift

Sachverhalt:

Umsetzung der Fördermittel aus der RL KStB Teil B Instandsetzungs- Erneuerungspauschale – vorläufige Maßnahmenliste

1. Inhalt

Gemäß der im Dezember 2015 in Kraft gesetzten Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) soll jährlich eine pauschale Zuwendung in Abhängigkeit der Straßennetzes zur Verfügung gestellt werden.

Unter Punkt VI. Verfahren ist geregelt, dass die Ankündigung bis zum 15. Februar des laufenden Jahres erfolgen wird. Der Zuwendungsempfänger reicht bis 15. März eine Antragsliste ein, welche die Bewilligungsbehörde die Förderung prüft und entscheidet.

Der Zuwendungsbetrag wird als Festbetrag laut Antragsliste festgesetzt. Eine Änderung, Ergänzung, der beschiedenen Maßnahmenliste ist ausgeschlossen. Deshalb hat sich bewährt, eine größere Anzahl von Maßnahmen zu benennen.

Die Mittel stehen nur für das laufende Jahr zur Verfügung.

Aus den vorgenannten Gründen wurde die Maßnahmenliste für das Jahr 2017 mit einer Gesamtsumme Förderfähige Kosten von ca. 3.150 T€ untersetzt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die pauschale Zuwendung analog den Vorjahren (Jahr 2016: 1.573.456 €; Jahr 2017: 1.624.522 €) ausfallen wird.

2. Maßnahmenliste

Die in der Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der Tiefbaukoordinierung mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Möglichkeit der Umsetzung im Jahr 2018 ist dadurch gewährleistet. Des Weiteren wurden Maßnahmen aus der laufenden Unterhaltung berücksichtigt.

Teilweise handelt es sich dabei um mit der Vorlage I-045/2016 vorgestellten, im Jahr 2017 nicht realisierbaren Maßnahmen. Diese wurden in der Anlage 2 gekennzeichnet. Für alle anderen Maßnahmen ist vorgesehen mit der Planung ab 2017 zu beginnen. Maßnahmen die im Jahr 2018 aus Budgetgründen nicht umgesetzt werden können, verschieben sich automatisch in das darauffolgende Jahr.

Abweichend von der DA 6001 gilt im Rahmen dieses Förderprogramms die Vorlage auch als Grundsatzentscheid bei einzelnen Maßnahmen >200 T€ Gesamtkosten. Die Einholung des §12 KomHVO und des Baubeschlusses bleiben davon unberührt.

3. Fazit

Nur durch die vorbeschriebene Verfahrensweise ist gewährleistet, dass ein Umsetzen der Maßnahmen im jeweiligen Förderzeitraum erfolgt und die Fördermittel in der vollen Höhe in Anspruch genommen werden können.

Anlagenverzeichnis

Anlage 2 - vorläufige Maßnahmenliste 2018